

# Statuten des Fussballclub Sarnen



Die vorliegenden Statuten wurden an der  
ordentlichen Generalversammlung vom 24. Juli 2020 genehmigt.  
Alle früheren Statuten sind aufgehoben.

Artikel	Statuten
<b>Art. 1</b>	<b>Name, Zweck und Mittel des Vereins</b>
1.1	Der Fussballclub Sarnen wurde am 26. März 1933 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen.
1.2	Er bezweckt die Ausübung und die Förderung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
1.3	Die Vereinsfarben sind rot / weiss.
1.4	Der Fussballclub Sarnen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
1.5	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
1.6	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Zusätzlich steht es dem Verein frei, weitere Einnahmen, insbesondere mittels Anlässen oder Zuwendungen aller Art (z.B. Sponsorenbeiträge), zu generieren.
<b>Art. 2</b>	<b>Mitgliedschaften</b>
2.1	Mitglied kann jede natürliche Person ungeachtet von Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz werden, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt und bereit ist, die Interessen des Vereins wahrzunehmen. Eine Aufnahme kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand verweigert werden.
2.2	Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Funktionären (stimmberechtigt)</li> <li>b. Aktivmitgliedern (stimmberechtigt)</li> <li>c. Juniorinnen und Junioren (stimmberechtigt ab B-Junioren)</li> <li>d. Senioren und Veteranen (stimmberechtigt)</li> <li>e. Trainern (stimmberechtigt)</li> <li>f. Schiedsrichtern (stimmberechtigt)</li> <li>g. Ehrenmitgliedern (stimmberechtigt)</li> <li>h. Freimitgliedern (stimmberechtigt)</li> <li>i. Passiv- und Gönnermitgliedern (nicht stimmberechtigt)</li> </ul>
2.3	Der Verein ist berechtigt, persönliche Daten seiner Mitglieder für vereinsinterne Zwecke zu bearbeiten (Mannschaftslisten, Trainerlisten, Adress- und Telefonlisten etc.). Er ist auch berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen (einschliesslich Internet und Social Media-Auftritt) sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden. Allerdings pflegt der Verein einen zurückhaltenden und verantwortlichen Umgang mit den ihm anvertrauten persönlichen Daten. Insbesondere gibt er diese Daten nicht zu Werbezwecken an Dritte weiter.
<b>Art. 3</b>	<b>Funktionäre, Ehren- und Freimitglieder sowie Passiv- und Gönnermitglieder</b>
3.1	Unter Funktionären gemäss Art. 2.2 lit. a der Statuten versteht man diejenigen Personen, welche entsprechend im Vereinsorganigramm aufgeführt sind.
3.2	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der nächsten Generalversammlung. Zur Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3.3	Zum Freimitglied kann vom Vorstand ernannt werden, wer während 30 Jahren ab Beginn der Stimmberechtigung dem Verein als Aktiv-, Senioren- oder Veteranenmitglied (aktiv) angehört. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung.
3.4	Passiv- und Gönnermitglieder werden alle, welche den jeweils festgesetzten Beitrag entrichten.
<b>Art. 4</b>	<b>Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss und Boykott</b>
4.1	Aufnahmesuche sind durch Einreichen des Anmelde- bzw. des Übertrittformulars an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der Inhaberin bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge. Der Vorstand oder die zuständige Kommission entscheidet über die Aufnahme endgültig.
4.2	Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen möglich.

4.3	Der Austritt kann auf Ende des laufenden Vereinsjahrs erfolgen. Es liegt im Ermessen des Vorstands, ein Austrittsgesuch ausnahmsweise schon vor Ende des laufenden Vereinsjahrs zu bewilligen. Die Austrittserklärung ist an keine besondere Form gebunden. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen, rückständigen, finanziellen Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
4.4	Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder die zuständige Kommission ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Verstösse gegen die Statuten und das Leitbild des Fussballclubs Sarnen, schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein, das Nichtfolgeleisten gegenüber von Anordnungen der Funktionäre und die Nichtleistung von Mitgliederbeiträgen. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich mit einer kurzen Begründung in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über seinen Ausschluss mit einem schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
4.5	Aktive, Junioren und Juniorinnen sowie Senioren und Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
<b>Art. 5</b>	<b>Organe</b>
5.1	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Generalversammlung</li> <li>b. der Vorstand</li> <li>c. die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen</li> <li>d. die Rechnungsrevisoren</li> </ul>
<b>Art. 6</b>	<b>Generalversammlung und ausserordentliche Generalversammlung</b>
6.1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
6.2	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahrs statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die ordentliche Generalversammlung auch später stattfinden. Grundsätzlich wird eine Generalversammlung an einem vom Vorstand in der Einladung genannten Ort durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auf andere Weise (z.B. Videokonferenz, Schriftweg) stattfinden.
6.3	Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat überdies zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich, unter Angabe der Gründe und mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt.
6.4	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind für Funktionäre, Juniorinnen und Junioren ab B-Juniorenalter, Aktivmitglieder sowie Senioren und Veteranen obligatorisch. Abmeldungen haben sich an den Vorstand zu richten.
6.5	Die Einladung zur Generalversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
6.6	Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage (Datum des Zugangs) vor der Generalversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (vorbehalten: Anträge betreffend Statutenänderungen).
6.7	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind nur in unvorhergesehenen und dringenden Fällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
6.8	Die Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Sie bzw. er stellt zu Beginn fest, dass zur Generalversammlung statutengemäss geladen wurde, stellt hernach die Zahl der Anwesenden fest und lässt die Stimmzähler wählen.
6.9	Die unerlässlichen Traktanden der Generalversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahl der Stimmzähler</li> <li>– Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>– Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Abteilungen</li> <li>– Kassa- und Revisionsbericht</li> <li>– Déchargeerteilung</li> <li>– Präsentation des Budgets</li> <li>– Festsetzen der Jahresbeiträge</li> <li>– Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren</li> <li>– Ehrungen (einschliesslich Ernennung von Ehrenmitgliedern)</li> <li>– Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand und von Mitgliedern</li> <li>– Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>– Änderung der Statuten</li> </ul>

<b>Art. 7</b>	<b>Der Vorstand</b>
7.1	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
7.2	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. In die Kompetenzen des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt insbesondere auch für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
7.3	Der Vorstand organisiert sich selbst. Insbesondere kann er im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben Reglemente erlassen sowie zuständige Kommissionen ernennen und ihnen entsprechende Kompetenzen übertragen.
7.4	Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bewilligt werden. Insbesondere kann der Vorstand Arbeitseinsätze anordnen, denen die Mitglieder Folge zu leisten haben.
7.5	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Vereins oder Beisitzer zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
7.6	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Mitglied mündliche Beratung verlangt wird.
7.7	Der Verein wird verpflichtet durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten (Einzelzeichnungsberechtigung)</li> <li>– Kollektivunterschrift der übrigen Vorstandsmitglieder zu zweien</li> </ul>
7.8	Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten – können durch den bestehenden Vorstand ersetzt werden. Indes sind anlässlich der nächsten Generalversammlung die neu eingesetzten Vorstandsmitglieder von dieser zu bestätigen.
<b>Art. 8</b>	<b>Finanzen</b>
8.1	Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.
8.2	Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahrs respektive beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahrs beitreten, wird der jeweilige Jahresbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei einem vorzeitigen Austritt oder im Falle des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückzahlung des Jahresbeitrags.
8.3	Ehren- und Freimitglieder sowie Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann in begründeten Fällen weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
8.4	Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Vorschriften erlassen.
8.5	Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahrs.
8.6	Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
<b>Art. 9</b>	<b>Rechnungsrevisoren</b>
9.1	Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
9.2	Die Revisoren müssen befähigt und unabhängig sein.
9.3	Die Revisoren prüfen, ob Buchführung und Jahresrechnung den allgemeinen Buchführungsvorschriften gemäss OR Art. 957 ff. entsprechen.
9.4	Sie berichten der Generalversammlung schriftlich oder auf Ersuchen des Vorstands mündlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfehlen die Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.
<b>Art. 10</b>	<b>Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen</b>
10.1	Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
10.2	Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
10.3	Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht richten sich nach Art. 2.2 der Statuten. Vertretung ist ausgeschlossen.

<b>Art. 11</b>	<b>Statutenänderungen</b>
11.1	Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen (Zugang beim Vorstand).
11.2	Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
11.3	Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
<b>Art. 12</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
12.1	Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Auflösung bedarf es 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
12.2	Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater oder andere Drittpersonen zugezogen werden können.
12.3	Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der Gemeinde Sarnen hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Gemeinde Sarnen zur Unterstützung von lokalen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.
<b>Art. 13</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
13.1	Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Juli 2020 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Kraft.
13.2	Alle früheren Statuten sind aufgehoben.

Fussballclub Sarnen

Sarnen,  
10. August 2020  
Ort und Datum

  
Nathalie Giger (Präsidentin)

Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Schweizerischer Fussballverband  
Association Suisse de Football  
Associazione Svizzera di Football  
Swiss Football Association



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 12.08.2020.....



Dominique Schaub  
Juristischer Mitarbeiter